

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 20/0224/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	10.10.2019
		Verfasser:	Frau Hoffmann
"Stiftung Armenfonds – Heizungsanlage Gut Kuckesrath – Überplanmäßige Mittelbereitstellung"			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
29.10.2019	Finanzausschuss	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss stimmt einer Entnahme aus der freien Rücklage der Stiftung Armenfonds in Höhe von 10.000,-€ zur Erneuerung der Heizungsanlage auf dem Gut Kuckesrath zu.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 2019	Fortgeschrieb ener Ansatz 2019	Ansatz 2020 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2020 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2019	Fortgeschrieb ener Ansatz 2019	Ansatz 2020 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2020 ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	10.000	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	10.000	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	-10.000		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Die Deckung erfolgt durch die Entnahme aus der freien Rücklage der Stiftung Armenfonds.

Erläuterungen:

Die Heizungsanlage auf dem Stiftungsgutshof der städtischen Stiftung Armenfonds ist defekt. Eine Reparatur der Gasheizung aus dem Jahr 1987 ist nicht möglich. Der Einbau einer neuen Heizungsanlage ist dringend erforderlich. Die Kosten hierfür betragen 10.000,-€.

Die Mittel hierfür stehen im laufenden Haushaltsjahr nicht zur Verfügung. Der Betrag in Höhe von 10.000,-€ muss aus der freien Rücklage entnommen werden. Die Entnahme ist sowohl aus steuerrechtlicher als auch aus operativer Sicht möglich.

Die freie Rücklage der Stiftung gemäß § 62 Abs.1 Nr. 3 dient dazu, dauerhaft das Vermögen der Stiftung zu vermehren um die Leistungserhaltung sicherzustellen oder zu einem späteren Zeitpunkt für satzungsmäßige Zwecke verwendet zu werden.

Die Mittel in der freien Rücklage der Stiftung Armenfonds betragen zum 31.12.18 1.694.239,53 €. Es sind ausreichend Mittel vorhanden, um den Betrag in Höhe von 10.000,-€ zur Verfügung zu stellen.